

SATZUNG

der Stadt Bad Sulza über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme Dorf- und Bergsulza nach § 142 (1) und (3) BauGB

Aufgrund des § 19 (1) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. 08. 1993 (GVBl. S. 501 ff.), geändert durch Gesetz vom 08. Juni 1995 (GVBl. s. 200) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 08. 1997 (BGBl. I S. 2141), beschließt der Stadtrat der Stadt Bad Sulza in seiner Sitzung am 23. 04. 98 folgende Satzung für die Stadtteile Dorfsulza und Bergsulza:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Es umfaßt folgende Straßenzüge:

- in Dorfsulza:

Salzstraße, Bergstraße, Camburger Straße, Waldstraße, Gartenstraße, Hohengraben

- in Bergsulza:

Camburger Straße, Zum Herlitzenberg, August-Bebel-Straße, Am Spielberg, Steinweg, Am Teiche, Zum Wachwisch, Teichgasse, Kirchweg, Am Brühlwege, Schafsgasse

Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt 25 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "**Sanierungsgebiet Dorf- und Bergsulza**". Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Gleiches gilt für die grundsätzlichen Sanierungsziele.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 (4) BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156/156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB kommt nur entsprechend Abs. 1 zur Anwendung. Die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 2 BauGB wird ausgeschlossen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit der Bekanntmachung wird die Sanierungssatzung gemäß § 143 (1) BauGB rechtsverbindlich.

Bad Sulza, 02. Juni 1998


Johannes Hertwig
Bürgermeister



Rechtssetzungsverfahren nach § 21 ThürKO

Stadtratsbeschlußnummer: 295 – XXVIII / 98 vom: 23. 04. 1998

Posteingang der Eingangsbestätigung
der Rechtsaufsichtsbehörde: 14. 05. 1998

Vorfristige Bekanntmachung genehmigt: ja

Öffentliche Bekanntmachung im
Amtsblatt „Der Heimatbote“
Ausgabetag: 10. 06. 1998
Jahrgang: 6
Nummer: 12